

HOCHSCHÜLERSCHAFT
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS
HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND
DARSTELLEND KUNST

MOZARTEUM
A-5020 SALZBURG, MIRABELLPLATZ 1
TELEFON 75 534 DW 266

An den
Österreichischen Nationalrat
Parlament

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	46 - GE 9 89
Datum:	31. OKT. 1989
Verteilt:	31. OKT. 1989 <i>Handwritten signature</i>
B0.10.1989	

Handwritten signature: J. Wimmer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschulstudiengesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17.6.1989, GZ 59.243/7-18/89 erstatten wir folgende Stellungnahme:

Zum Entfall des § 8 Abs: 9 .:

Der vorliegende Entwurf legt seinem Änderungsmodell offenbar den Sachverhalt zugrunde, daß eine Fülle von kleinen Studienplanänderungen, die in ihrer Auswirkung kaum bedeutend sein mögen, zu einer unübersichtlichen Aufsplitterung der an der jeweiligen Hochschule für verschiedene "Schichten" von Studierenden eingerichteten Studiengänge führte. Dies ist jedoch offensichtlich ein hypothetisches Modell, das durch keine praxisbezogenen Daten evaluiert ist. Wir sehen uns leider ebenfalls außerstande für unsere Hochschule entsprechende empirische Daten vorzulegen, jedoch ist uns nicht bekannt, daß bereits entsprechende Probleme im Hinblick auf die Übersichtlichkeit der einzelnen Studiengänge eingetreten wären. Es ist doch zumindest bemerkenswert, daß bei der großen Fülle der Beschwerden und Anliegen der Studierenden, die an uns herangetragen werden, das Problem der Unübersichtlichkeit eines Studienganges aufgrund der Wahlbestimmung des § 8 Abs: 9 noch nie aufgetreten ist. Wir meinen deshalb, daß es sich beim Motiv für diese Gesetzesänderung um eine ganz und gar irrationale Befürchtung handelt. Irrational deshalb, da sie von keinen konkreten Fakten gestützt wird.

Überdies ist zu beachten, daß dem vermeintlichen Vorteil einer Bereinigung der Studiengänge und einer Vereinheitlichung des angewandten Studienrechtes, im Falle einer Studienplanänderung großen Ausmaßes die Benachteiligung einer großen Anzahl Studierender

gegenüberstehen wird: die Bestimmung des § 8 Abs. 9 dient doch offenbar dazu, den Studiengang für die gesamte Studiendauer für den jeweiligen Studenten/in kalkulierbar zu machen und eine vernünftige Studienplanung durchführen zu können. Bei der im Vorblatt zum Entwurf erwähnten Häufigkeit der Studienplanänderungen, würde die Ermangelung dieses Schutzes zu unerträglichen Belastungen hinsichtlich der Rechtssicherheit des Studienrechts führen. Dieser Nachteil wirkt unseres Erachtens beträchtlich schwerer als der vermeintlich eintretende Vorteil einer Vereinheitlichung der Studiengänge bezogen auf jeden einzelnen Studierenden.

Auch im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit den wohlerworbenen Rechten wäre daran zu denken, ob nicht auch bezogen auf weniger krasse Fälle der Benachteiligung beim Eingriff in bestehende Rechtslagen möglichst große Rücksicht auf die subjektive Rechtssituation der Betroffenen genommen werden sollte.

Zu § 27 Abs. 8

Unserer Auffassung nach ist die vorgeschriebene Studiendauer in den jeweiligen Studienzeigen als Mindeststudiendauer zu betrachten, wobei hinzuzufügen ist, daß diese vom Gesetz gewählte Regelung durchaus nicht unproblematisch erscheint. Diesfalls würde die Problematik einer Höchstgrenze für die Dauer des Studiums nur im Zusammenhang mit dem Beihilfenrecht auftreten. Die Dauer des Studiums hingegen wäre von den künstlerischen Erfordernissen bestimmt, welche den jeweiligen Beurteilungen der Prüfenden unterliegt. Die Regelstudiendauer diene als Richtschnur und nicht als Höchstgrenze. Da im vorliegenden Entwurf und offensichtlich auch in der Praxis jedoch von der Auslegung ausgegangen wird, daß die Regelstudienzeit nicht nur eine Mindeststudiendauer, sondern auch eine Höchststudiendauer darstellt, müsste hier von einer Studienrechtlichen Desmodromik gesprochen werden. Dies wäre der Gipfelpunkt der Verschulung nicht nur eines künstlerischen Studiums, sondern eines Studiums in Österreich überhaupt. Ein derartiges Einpfirchen des Studiums auf eine festgelegte Semesterzahl würde jegliche Gestaltungsmöglichkeit im Hinblick auf künstlerische und wissenschaftliche Erfordernisse im Keim ersticken. Weder Künstler noch Wissenschaftler sind Hybridzüchtungen.

Was im Gegenteil erforderlich wäre, um den unterschiedlichen Begabungen, Neigungen und Anforderungen an eine Ausbildung jedes einzelnen Studierenden gerecht zu werden, ist die möglichst weitgehende Lockerung der zeitlichen Parameter für die Ablegung einzelner Prüfungen und des Studiums insgesamt. Erforderlich ist somit unseres Erachtens sowohl die Möglichkeit einer Verkürzung der Studiendauer im Hinblick auf die Nebenfächer (zusätzlich zur Verkürzung der Studiendauer, wie sie bereits jetzt existiert), als auch die Möglichkeit zur Ausdehnung der Studiendauer, und zwar nicht nur bezüglich der Nebenfächer, sondern auch im Hauptfach. Daß eine solche Ausdehnung der Studiendauer dort ihre

Grenze hat, wo sie künstlerisch im Hinblick auf den Auszubildenden nicht mehr vertretbar ist, erscheint uns selbstverständlich. Dies zu beurteilen kann jedoch nicht dem Gesetz obliegen, sondern muß individuell vom Prüfer festgestellt werden.

Sollte eine gesetzliche Höchstgrenze der Studiendauer dennoch - sei es aus Gründen der Kostenersparnis oder sonstiger regulativer Erfordernisse - unabdingbar erforderlich sein, so ist es uns unschwer vorstellbar, die Höchstgrenze nicht mit generell zwei Semestern festzusetzen, sondern einen bestimmten Prozentsatz der Studiendauer - etwa die Hälfte - für die Verlängerung zugrunde zu legen. Selbstverständlich erscheint uns in diesem Zusammenhang, daß der Studierende in diesem Zeitraum Unterricht im Hauptfach erhält.

Ganz allgemein ist zu diesem Sachverhalt aus unserer Sicht festzuhalten, daß der Regelfall der Probleme mit dem Studienrecht an unserer Hochschule darin zu sehen ist, daß die Regelstudienzeit eine zu starre Mindestdauer des Studiums vorsieht, welche von den meisten Studierenden aus künstlerischer und didaktischer Sicht unterschritten werden könnte. Dieser Sachverhalt trifft, was unsere Erfahrung angeht, in erster Linie auf inländische Studierende zu, zumal im Konzertfachbereich generell im Hinblick auf eine künftige Karriere ein möglichst rascher Abschluß des Studiums äußerst sinnvoll erscheint. Die Studierenden sind also hochgradig motiviert, ihr Studium rasch abzuschließen, und werden oft und oft lediglich durch absolut unflexible, administrative und bürokratische Regelungen an einer vernünftigen Gestaltung des Studiums gehindert.

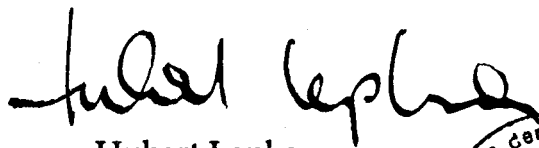
Zusammenfassend:

Studierende sind kein Schlachtvieh, welche nach Absolvierung einer bestimmten Mästzeit das erforderliche Schlachtgewicht erreichen, wobei notfalls mit Hormonen nachgeholfen werden kann, sondern bedürfen einer individuellen Studiengestaltung, welche durch das KHStG ermöglicht werden soll und kann. Eine Überdehnung der Studiendauer ist weder im Interesse der Studierenden, noch jenem der Lehrenden und der Hochschule, wodurch ein Mißbrauch in dieser Richtung weitgehend ausgeschlossen sein dürfte.

Individuelle Studiengestaltung ist abhängig von weitgehender Rechtssicherheit im Hinblick auf das Studienrecht. Eine Wahlmöglichkeit im Fall der Änderung des einschlägigen Studienrechtes (Studienplan) ist unbedingt beizubehalten.

Im Hinblick auf die sonstigen vorgeschlagenen Änderungen gibt es keine Einwände seitens der Hochschülerschaft Mozarteum.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
verbleiben wir



Hubert Lepka



Andreas Exner